
Gesetzestechische Vormeinung 7.01.2020**Gesetz
betreffend die Ladenöffnung
(GLÖ)**

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 10, 31 und 42 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist auf alle Läden mit oder ohne Personal anwendbar. Als Laden im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes Lokal oder jede Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich und in ständiger oder vorübergehender Weise hauptsächlich für den Verkauf, die Vermietung und die Bestellaufnahme von Waren jeder Art nutzbar sind.

² Die Ansammlung von Händlern am selben Ort wie Messen, Märkte, Verkaufsstellen oder Ausstellungen sind, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen, diesem Gesetz unterstellt.

³ Dieses Gesetz gilt weder für Dienstleistungsbetriebe, wie Apotheken und Coiffeursalons, noch für Verkaufsautomaten.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und jene der kantonalen Spezialgesetzgebung, namentlich das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), insbesondere in Sachen Beschäftigung von Arbeitnehmern, und das kantonale Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Definitionen

¹ In diesem Gesetz versteht man unter:

- a) Bäckereien: Betriebe, deren Tätigkeit darin besteht, Bäckerei-, Patisserie- oder Konfiserieartikel herzustellen, sowie deren Läden, sofern dort mehrheitlich Produkte der eigenen Herstellung verkauft werden;
- b) Kioske: kleine Verkaufsstellen und -stände, deren Angebot hauptsächlich aus Presseerzeugnissen, Süßigkeiten, Tabak- und Souvenirwaren sowie kleinen Verpflegungsartikeln zum Verzehr an Ort und Stelle oder für unterwegs besteht;
- c) Gemischtwarenläden: Läden mit mehreren Tätigkeiten, die unterschiedlichen Gesetzgebungen und Ladenöffnungszeiten unterliegen, insbesondere diesem Gesetz und dem Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken;
- d) Familienbetriebe: Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Betriebsinhabers, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie seine Stiefkinder tätig sind;
- e) Spezialläden: Räumlichkeiten oder Einrichtungen, wie in Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes definiert, die namentlich im Zusammenhang mit Walliser Regionalprodukten, Sportler-, Kultur- oder Künstlerkreisen stehen, sowie Tankstellen und Campingplätze.

Art. 3 Zuständige Behörden

¹ Die Gemeinden sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

² Das zuständige Departement für Volkswirtschaft (nachfolgend: das Departement) ist für den Erlass der Ladenöffnungszeiten verantwortlich. Es ist durch seine Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (nachfolgend: die Dienststelle) die Aufsichtsbehörde.

Art. 4 Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

¹ Die Dienststelle:

- a) sorgt für die konforme Anwendung dieses Gesetzes durch die Gemeinden;
- b) kann die vorgeschriebenen Bedingungen für gewisse Bewilligungen überprüfen;

- c) kann von den Gemeinden die Herausgabe von Entscheiden im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Gesetzes verlangen;
- d) verfasst Anwendungsvorschriften.

² Weitere Aufgaben können vom Departement an die Dienststelle delegiert werden.

Art. 5 Öffnungszeiten

¹ Die Läden können von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

² An Samstagen und an Tagen vor einem Feiertag müssen die Läden spätestens um 18.00 Uhr schliessen.

³ Jeder Laden kann seine Ladenöffnungszeiten im Rahmen dieses Artikels wählen.

⁴ Die Gesamtfläche der Gemischtwarenläden im Sinne dieses Gesetzes unterliegt den in Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Öffnungszeiten.

Art. 6 Verlängerte Öffnung

¹ Die Gemeinden können eine verlängerte Öffnung an einem Tag pro Woche von Montag bis Freitag festlegen.

² Die Läden können an dem von der Gemeinde bezeichneten Tag bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

³ Fällt die verlängerte Öffnung auf eine Woche mit Abendverkauf im Sinne von Artikel 10 dieses Gesetzes, kann sie bestehen bleiben.

Art. 7 Sonn- und Feiertage

¹ Die Läden müssen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

2 Ausnahmen

Art. 8 Sonn- und Feiertage

¹ Bäckereien, Molkereien, Blumengeschäfte, Kioske, Tabak- und Zeitungs-läden sowie Gemischtwarenläden können an Sonn- und Feiertagen bis 18.30 Uhr geöffnet sein, sofern sie nicht Teil eines Einkaufszentrums sind.

822.20

² Für die übrigen Läden können die Gemeinden pro Jahr bis zu zwei Sonn- oder Feiertage bezeichnen, an denen diese Läden bis 18.30 Uhr geöffnet sein können.

³ Eine der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Öffnungen muss mit einem besonderen Ereignis wie Volksfest, Weihnachtsmarkt, kulturelle oder sportliche Veranstaltung verbunden sein.

Art. 9 Weihnachtszeit

¹ Während der Zeit vom 1. bis 23. Dezember können alle Läden an drei Tagen von Montag bis Samstag bis 22 Uhr geöffnet sein.

² Die Gemeinden sind zuständig, diese Tage mit einer verlängerten Spezialöffnungszeit festzulegen.

Art. 10 Andere Gelegenheiten

¹ Verlängerte Spezialöffnungen ausserhalb der Weihnachtszeit sind bei einem besonderen Ereignis auf Gemeindeebene zweimal pro Jahr bis 21.00 Uhr möglich.

Art. 11 Lebensmittelläden und Familienbetriebe

¹ Lebensmittelläden bis 100 Quadratmeter Verkaufsfläche und Läden, die als Familienbetriebe gelten, können von Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr, an den beiden von der Gemeinde festgelegten Tagen der verlängerten Öffnung bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr geöffnet sein.

² Vorbehalten bleibt Artikel 1 Absatz 4 dieses Gesetzes.

Art. 12 Besondere Gruppen von Läden

¹ Die nachgenannten besonderen Gruppen von Läden können von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 22 Uhr geöffnet sein:

- a) Degustations- und Verkaufszentren von Walliser Landwirtschaftsprodukten, die eine Betriebsbewilligung im Sinne des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken haben;
- b) Galerien oder Ateliers, die Kunstgegenstände verkaufen;

- c) Lebensmittelläden an Tankstellen, deren Verkaufsfläche 100 Quadratmeter nicht übersteigt;
- d) Läden auf Campingplätzen und innerhalb von Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen, deren Verkaufsfläche 100 Quadratmeter nicht übersteigt;
- e) Märkte, Messen, Verkaufsstellen und Ausstellungen.

3 Touristische Orte

Art. 13 Definitionen

¹ Als touristische Orte im Sinne dieses Gesetzes gelten Orte, in denen der Tourismus von wesentlicher Bedeutung ist.

² Der Staatsrat legt die Kriterien fest, die bestimmen, ob ein Ort touristisch ist oder nicht, und definiert die Dauer der touristischen Saison, indem er namentlich dem Anteil des Tourismus an der lokalen Wirtschaft Rechnung trägt.

³ Die Liste der touristischen Orte wird vom Staatsrat festgelegt.

Art. 14 Öffnungszeiten

¹ In den touristischen Orten können die Läden von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

² Die Gemeinden können in einem Reglement restriktivere Öffnungszeiten festlegen. Dieses Reglement ist gemäss Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 1 Absatz 4 dieses Gesetzes.

4 Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 15 Verwaltungsstrafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Ladenöffnungszeiten für die verlängerte Öffnung, die Weihnachtszeit, die besonderen Gruppen von Läden sowie die Läden in den touristischen Orten kann die zuständige Behörde die Öffnungszeiten für die Dauer von höchstens sechs Monaten auf die in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Ladenöffnungszeiten herabsetzen.

² Bei Nichtbefolgen der Bestimmungen, von vollstreckbaren Entscheiden und von polizeilichen Anordnungen im Rahmen dieses Gesetzes kann die zuständige Behörde die Schliessung des Ladens für die Dauer von höchstens zwei Wochen anordnen.

Art. 16 Bussen

¹ Unabhängig von allfälligen Verwaltungsstrafen kann die zuständige Behörde gegen denjenigen, der den Bestimmungen dieses Gesetzes, vollstreckbaren Entscheiden und den polizeilichen Anordnungen in Anwendung dieses Gesetzes zuwiderhandelt, eine Busse von 500 bis 50'000 Franken aussprechen.

² Das Bussenverfahren erfolgt gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts, welches im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt ist.

Art. 17 Beschwerde

¹ Die Entscheide der Gemeinden oder der Dienststelle sind mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

² Das Verfahren unterliegt dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

5 Schlussbestimmungen

Art. 18 Anwendbares Recht

¹ Dieses Gesetz ist ab seinem Inkrafttreten anwendbar.

² Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen.

Art. 19 Vollzugsbestimmungen

¹ Der Staatsrat und die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Vollzugsbestimmungen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	